

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
(Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)

Vom 1. September 2003

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungsbehörden nach § 2 Abs. 1 SächsVermG, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 19 SächsVermG und die Sonderungsbehörden nach § 10 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte ([Bodensonderungsgesetz – BoSoG](#)) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im Sächsischen Vermessungsgesetz oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsVwKG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 2
Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Die Kostenfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG und die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

§ 3
Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4
Auslagen

Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

§ 5
Übergangsbestimmung

Ist für die öffentlich-rechtliche Leistung vor dem 1. September 2003 eine Vergütung gemäß § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (ÖbV-Verordnung – ÖbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (SächsGVBl.

S. 1619), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4) geändert worden ist, vereinbart worden, gilt diese Vereinbarung. § 29 SächsVermG bleibt hiervon unberührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2003

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Anlage 1
(zu §§ 2 und 4)

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle

Abschnitt 1 Allgemeines

- 1 Allgemeines

Abschnitt 2 Liegenschaftskataster

- 2 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- 3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
- 4 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- 5 Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen)
- 6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 16 SächsVermG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG
- 7 Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
- 8 Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen
- 9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster
- 10 Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 SächsVermG
- 11 Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung von Daten des Liegenschaftskatasters oder deren Weitergabe an Dritte nach § 14 Abs. 5 und 6 SächsVermG
- 12 Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

Abschnitt 3 Landesvermessung

- 13 Abgabe von Daten der Grundlagenvermessung nach § 10 SächsVermG
- 14 Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und von Sonderkarten nach § 10 SächsVermG
- 15 Abgabe von Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems

(ATKIS[®]) nach § 10 SächsVermG

- 16 Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten der Landesvermessung an Dritte nach § 10 SächsVermG

Abschnitt 4

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- 17 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)

Gesetze und Verordnungen

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (**Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1168), in der jeweils geltenden Fassung

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – **SächsStrG**) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309), in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten und bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250, 1251), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – **DVOSächsVermG**) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem **Baugesetzbuch (Gutachterausschußverordnung)** vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 324), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – **SächsÖbVVO**) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	Abschnitt 1 Allgemeines	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- und Flurgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken	kostenfrei
	Anmerkung:	
	Die Entfernung der Grenzmarken ist nicht vom Gebührenggegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 8.1.	
1.1.3	der Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster nach § 12 Abs. 2 SächsVermG	kostenfrei

	in Verbindung mit § 11 Abs. 1 DVOSächsVermG	
	Anmerkung:	
	<p>Die Durchführung von Katastervermessungen</p> <p>a) zur Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden,</p> <p>b) zur Aufnahme von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen (§ 7 Abs. 4 SächsVermG),</p> <p>c) aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und</p> <p>d) aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG,</p> <p>die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a) bis d) sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a) und b) in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührenggegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3.2, 3.3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.</p>	
1.1.4	<p>der Übernahme von</p> <p>a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 11 Abs. 2 SächsVermG),</p> <p>b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 11 Abs. 3 SächsVermG),</p> <p>c) Eigentümerdaten (§ 11 Abs. 4 SächsVermG) oder</p> <p>d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 11 Abs. 4 SächsVermG)</p> <p>in das Liegenschaftskataster</p>	kostenfrei
1.1.5	<p>der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 15 Abs. 6 SächsVermG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DVOSächsVermG</p>	kostenfrei
1.1.6	<p>von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung der automatisierten Liegenschaftskarte nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG</p>	kostenfrei
1.1.7	<p>der Übernahme der</p> <p>a) Ergebnisse aus der Sicherung oder Versetzung von Vermessungs- oder Grenzmarken und</p> <p>b) Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 7 Abs. 3 SächsVermG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 DVOSächsVermG</p> <p>in das Liegenschaftskataster</p>	kostenfrei
1.2	Übermittlung und Abgabe von Daten	
1.2.1	a) Übermittlung von digitalen Daten aus digital	kostenfrei

	<p>geführten Datenbeständen des Liegenschaftskatasters und</p> <p>b) Abgabe von digitalen Daten der Landesvermessung sowie</p> <p>c) Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, zur Veröffentlichung oder zur Weitergabe der unter a) und b) genannten Daten an Dritte</p> <p>auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können</p>	
1.2.2	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und Abgabe von Daten der Landesvermessung auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.3	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und Abgabe von Daten der Landesvermessung einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten an mehr als einem DV-Arbeitsplatz sowie Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung (außer im Internet) oder zur Weitergabe der bearbeiteten digitalen Daten der Landesvermessung an Dritte für ausschließlich <p>a) wissenschaftliche Zwecke,</p> <p>b) schulische Zwecke oder</p> <p>c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht</p>	25 bis 25 000
1.2.4	<p>a) Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und</p> <p>b) Abgabe von Daten der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte</p> <p>zum Zwecke der Einleitung oder Durchführung von Verfahren nach FlurbG oder nach Abschnitt 8 LwAnpG auf Antrag der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung</p>	kostenfrei
1.3	Auslagen	
	Anmerkung:	
	Die Auslagen sind abschließend geregelt.	
	Auslagen werden erhoben für	
1.3.1	<p>a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,</p> <p>b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie</p> <p>c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen</p>	

1.3.2	<p>alle weiteren Aufwendungen, die bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen entstehen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere</p> <p>a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,</p> <p>b) Kosten für An- und Abfahrt,</p> <p>c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen</p>	2 % der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.5 bis 8.7, 9, 10, 12 bis 15 gebührenpflichtig sind	
	Abschnitt 2 Liegenschaftskataster	
2	<p>Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, bestehend aus</p> <p>a) der Grenzwiederherstellung nach § 14 Abs. 1 und 2 DVOSächsVermG oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG und</p>	Gebührenteil a) nach Anlage 2, Tabelle 1
		Anmerkung:
		<p>Maßgeblich ist die Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen.</p> <p>Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.</p>
	b) der Grenzfeststellung	Gebührenteil b) nach Anlage 2, Tabelle 2
		Anmerkung:
		<p>Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 13 Abs. 2 DVOSächsVermG.</p> <p>Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil b) beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 % je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil b) um 50 %.</p>
	Anmerkung:	
	Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Katastervermessung zur Bestimmung von	

	Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen). Hierfür gilt Tarifstelle 5.	
3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)	
	Anmerkung:	
	Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3
		Anmerkung:
		Maßgeblich ist die Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 Euro je Gebäude.
3.2	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
3.3	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen (§ 7 Abs. 4 SächsVermG)	105 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
4	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung	
4.1	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 4.2	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 511
	Anmerkung:	Anmerkung:
	Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG erfolgt, sowie bei Katastererneuerung.	Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.
4.2	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG an	70 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4

	Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist	
	Anmerkung:	Anmerkung:
	Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG erfolgt.	Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.
5	Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen)	
	Anmerkung:	
	Zu langgestreckten Anlagen gehören sämtliche mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Einrichtungen. Insbesondere gehören zu den Straßen die Flächen für Anlagen nach § 2 Abs. 2 und 3 SächsStrG bis zu einer Freigrenze von 20 m, gerechnet von der Flurstücksgrenze der langgestreckten Anlage, für die der Antrag vorliegt. Die Arbeiten umfassen auch die Katastervermessungen an mit der langgestreckten Anlage im Wesentlichen gleich laufenden Anlagen, die aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet werden und im Zusammenhang mit der langgestreckten Anlage vermessen werden und seitlich einmündende langgestreckte Anlagen bis zu einer Freigrenze von 20 m. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung der langgestreckten Anlage weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.	
5.1	Katastervermessung an	
5.1.1	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3	sonstigen Straßen	300 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.2	Katastervermessung langgestreckter Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen	25 % der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3

	<p>Anmerkung: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	
5.3	Katastervermessung langgestreckter Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden	30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
	Anmerkung:	
	Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.	
6	Abmarkung von Grenzpunkten nach § 16 SächsVermG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG	26 je abgemarkter Grenzpunkt
6.1	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	
6.2	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder b) § 11 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig sind	61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
	Anmerkung:	
	Der Gebührenggegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.	
6.4	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag	26 je abgemarkter Grenzpunkt

7	von Planbetroffenen Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken	nach Anlage 2, Tabelle 6
	Anmerkung:	
	Für die Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen, gilt Tarifstelle 7.2	
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1	Entfernung von Grenzmarken	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
	Anmerkung:	
	Diese Tarifstelle ist anzuwenden bei der Entfernung von Grenzmarken im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken. Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 16 Satz 3 SächsVermG zu entfernen ist.	
8.2	Sicherung von Vermessungs- oder Grenzmarken nach § 7 Abs. 2 SächsVermG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Versetzung von Vermessungsmarken nach § 7 Abs. 2 SächsVermG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205 je versetzte Vermessungsmarke
8.4	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 8 Abs. 1 SächsVermG im Liegenschaftskataster	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 8 Abs. 1 SächsVermG im Liegenschaftskataster	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag	50 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und	nach Anlage 2, Tabelle 4

	b) § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG	
8.9	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt
8.10	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 17 Abs. 1 SächsVermG	10
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster	
	Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil b)
	Anmerkung:	Anmerkung:
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 13 Abs. 2 DVOSächsVermG.
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 3
	Anmerkung:	
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen nach Tarifstelle 6.2.2.	
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind	15 % der Gebühr nach Anlage 2 Tabelle 4
	Anmerkung:	Anmerkung:
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Die Übernahme von Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit Verfahren nach FlurbG und LwAnpG ist nicht vom Gebührenggegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 9.8.	Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte.
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5
	Anmerkung:	
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 8.7

9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach FlurbG und LwAnpG	kostenfrei
9.9	von Festlegungen von Aufnahme Punkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 SächsVermG	
10.1	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster	
	Anmerkung:	
	Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige analoge Darstellungen. Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Katastervermessung und Abmarkung. Hierfür gilt Tarifstelle 12.	
10.1.1	in analoger oder digitaler Form zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts	kostenfrei
10.1.2	als Ergebnis einer Auswertung	25 bis 25 000
	Anmerkung:	
	Die Gebühr fällt nur an, wenn die Tarifstellen 10.2 bis 10.4 nicht anzuwenden sind.	
10.2	Übermittlung von Daten aus der Liegenschaftskarte	
10.2.1	in analoger Form, einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen, mit Ausnahme der Tarifstellen 10.2.2 und 10.2.3	
10.2.1.1	bis DIN A4	15 je Blatt
10.2.1.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	20 je Blatt
10.2.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A2 oder bis 60 cm x 65 cm	30 je Blatt
10.2.1.4	größer als DIN A2 oder größer als 60 cm x 65 cm	40 je Blatt
10.2.2	in analoger Form mit der Darstellung von Bodenschätzungsergebnissen einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen	150 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.1.4
10.2.3	in analoger Form bei Darstellung auf besonderem Papier oder transparentem Bildträger, einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen	120 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.1.4 oder

		10.2.2
10.2.4	in digitaler Form aus analog vorliegenden Datenbeständen (Rasterdaten) oder in Form von Plot-Dateien aus der digitalen Liegenschaftskarte	120 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.2
10.2.5	in digitaler Form aus den Vorstufen zur digitalen Liegenschaftskarte, zum Beispiel DIGSY-Daten	0,05 je Punkt, mindestens 25 je Datenübermittlung
10.2.6	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte, mit Ausnahme der Tarifstellen 10.2.7.1 bis 10.2.7.3.3	
10.2.6.1	im EDBS-, SQD- oder DXF-Format	nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.2.6.2	im TIFF-Format	0,50 je Hektar betroffenes Gebiet, mindestens 25
10.2.7	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Datenübermittlung	
	Anmerkung:	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.2.7.1	bei erstmaliger Übermittlung	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1, mindestens 25
10.2.7.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes durch Bezieher-Sekundär-Nachweis (BZSN-Verfahren)	
10.2.7.2.1	jährliche Übermittlung	38 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25
10.2.7.2.2	halbjährliche Übermittlung	23 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25
10.2.7.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	13 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25
10.2.7.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes	
10.2.7.3.1	jährliche Übermittlung	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.7.3.2	halbjährliche Übermittlung	18 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.7.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte auf Antrag von Kommunen sowie Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung zur regelmäßigen Datenübermittlung, wenn die Datenabgabe der Erfüllung	

	von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder der Gutachterausschüsse dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	
	Anmerkung:	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.2.8.1	bei erstmaliger Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1, mindestens 25
10.2.8.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes durch BZSN-Verfahren	
10.2.8.2.1	jährliche Übermittlung	100 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.2.2	halbjährliche Übermittlung	70 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes	
10.2.8.3.1	jährliche Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8.3.2	halbjährliche Übermittlung	7 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	4 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.3	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftsbuch und aus sonstigen Unterlagen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsVermG	
10.3.1	in analoger oder digitaler Form mit Ausnahme der Tarifstellen 10.3.2 und 10.3.3	1,50 je abgegebenes oder zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
10.3.2	in digitaler Form aus dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch mit Ausnahme von Tarifstelle 10.3.3	
10.3.2.1	bis 5 Flurstücke	15
10.3.2.2	über 5 bis 50 Flurstücke	10, zuzüglich 1 je Flurstück
10.3.2.3	über 50 bis 500 Flurstücke	35, zuzüglich 0,50 je Flurstück
10.3.2.4	über 500 Flurstücke	161, zuzüglich 0,25 je Flurstück
10.3.3	in digitaler Form aus dem automatisiert geführten	

	Liegenschaftsbuch aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Datenübermittlung Anmerkung:	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.3.3.1	bei erstmaliger Übermittlung	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.2.1 bis 10.3.2.4, mindestens 25
10.3.3.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes	
10.3.3.2.1	jährliche Übermittlung	38 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.3.3.2.2	halbjährliche Übermittlung	23 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.3.3.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	13 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.4	Übermittlung von Daten aus den vermessungstechnischen Unterlagen	
10.4.1	in analoger oder digitaler Form mit Ausnahme von Tarifstelle 10.4.2	
10.4.1.1	bis DIN A4	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.4.1.2	größer als DIN A4	20 je zugrunde liegendes Blatt
10.4.2	in digitaler Form aus der Punktdatensatz	
10.4.2.1	bis 20 Punkte	26
10.4.2.2	über 20 bis 50 Punkte	6, zuzüglich 1 je Punkt
10.4.2.3	über 50 Punkte	31, zuzüglich 0,50 je Punkt
11	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung von Daten des Liegenschaftskatasters oder deren Weitergabe an Dritte nach § 14 Abs. 5 und 6 SächsVermG	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung	100 % der Gebühr für die Übermittlung der Daten nach Tarifstelle 10
11.2	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung	200 % der Gebühr für die Übermittlung der Daten nach Tarifstelle 10
11.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe von bearbeiteten Daten	25 bis 25 000
		Anmerkung:
		Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts

		beeinflussen.
12	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	
	Übermittlung von Daten	
	Anmerkung:	
	Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.	
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG oder d) aufgrund einer Mitteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	125
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	25 je weiteres Flurstück, an dem Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	50 je Abgabe von Unterlagen, die sich auf eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der Tarifstelle 3 beziehen
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen	50 je 100 m angefangener beantragter Streckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder b) § 11 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katastervermessung
12.5	zum Zweck der Sicherung oder Versetzung von Grenzmarken	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der	kostenfrei

	a) Versetzung von Vermessungsmarken und b) Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach FlurbG oder nach Abschnitt 8 LwAnpG	kostenfrei
	Abschnitt 3 Landesvermessung	
13	Abgabe von Daten der Grundlagenvermessung nach § 10 SächsVermG	
13.1	Abgabe von Daten der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.1.1	in analoger Form	
13.1.1.1	aus der Punktdatei	12 je Festpunkt
13.1.1.2	aus der Festpunktbeschreibung	12 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3	aus der Festpunktübersicht	
13.1.1.3.1	bis DIN A4	15 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	20 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3.3	größer als DIN A3	25 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.2	in digitaler Form aus der Punktdatei	3,50 je Festpunkt, mindestens 130
13.2	Abgabe von Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SA POS®	
13.2.1	Echtzeit Positionierungs-Service (EPS) über 2 m-Band	150 pro Jahr
13.2.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS)	
13.2.2.1	im Format RTCM, 2 m-Band oder GSM	0,10 je Minute und Referenzstation
13.2.2.2	bei bundesweiter Freischaltung	250
13.2.3	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service (GPPS)/Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service (GHPS) bei einer Taktrate	
13.2.3.1	größer als oder gleich eine Sekunde bei Selbstabruf	0,20 je Minute und Referenzstation
13.2.3.2	größer als oder gleich eine Sekunde bei Lieferung auf Datenträger oder per e-Mail	0,25 je Minute und Referenzstation
	Anmerkung:	
	Diese Tarifstelle wird erst angewandt, wenn eine	

	Selbstabholung der RINEX-Daten über Internet möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Gebühr nach Tarifstelle 13.2.3.1 erhoben.	
13.2.3.3	kleiner als eine Sekunde bei Selbstabruf	0,80 je Minute und Referenzstation
13.2.3.4	kleiner als eine Sekunde bei Lieferung auf Datenträger oder per e-Mail	0,85 je Minute und Referenzstation
	Anmerkung:	
	Diese Tarifstelle wird erst angewandt, wenn eine Selbstabholung der RINEX-Daten über Internet möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Gebühr nach Tarifstelle 13.2.3.3 erhoben.	
13.2.4	Permanente Abgabe von HEPS-Daten im Format RTCM oder als Rohdaten	
13.2.4.1	bei einer Anzahl bis 99 benutzte Referenzstationen bundesweit	1 000 je Referenzstation und angefangenem Monat
13.2.4.2	bei einer Anzahl ab 100 benutzte Referenzstationen bundesweit, wenn die Daten über den Landesknoden abgegeben werden	0,07 je Minute und Referenzstation, mindestens 200 und höchstens 600 je Referenzstation und angefangenem Monat
13.2.4.3	bei einer Anzahl ab 100 benutzte Referenzstationen bundesweit, wenn die Daten über eine zentrale Stelle SA POS ® abgegeben werden	0,07 je Minute und Referenzstation, mindestens 300 und höchstens 700 je Referenzstation und angefangenem Monat
13.2.5	Permanente Abgabe von HEPS-Daten im Format RTCM oder als Rohdaten bei Einschränkung der Verfügbarkeit der öffentlich-rechtlichen Leistung nach den Tarifstellen 13.2.4.1 bis 13.2.4.3	
13.2.5.1	Verfügbarkeit unter 98,5 % bis 90 %	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarifstellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.2	Verfügbarkeit unter 90 % bis 75 %	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarifstellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.3	Verfügbarkeit unter 75 % bis 50 %	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarifstellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.4	Verfügbarkeit unter 50 %	gebührenfrei
13.3	Erteilung des Bescheides für die erstmalige SA POS ®-Nutzung	45
13.4	Geoidmodell	
13.4.1	Abgabe von Geoidmodellteilen	nach Anlage 3, Tabelle 1
13.4.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.4.1 gebührenpflichtig sind, zum Zweck	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.4.1

	der Aktualisierung	
13.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.2.3.4 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Landesverteidigung	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.2.3.4
13.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.1.2 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Durchführung straßenbaulicher oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen durch unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen auf deren Anforderung, wenn die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
13.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.2 bis 13.2.3.4 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen, wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.2 bis 13.2.3.4
14	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und von Sonderkarten nach § 10 SächsVermG	
14.1	Abgabe analoger Kartenblätter aus dem amtlichen topographischen Landeskartenwerk und von Sonderkarten	
	Abgabe der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	einfarbigen Karten der Verwaltungsgrenzen	4 je Kartenblatt
14.1.4	mehrfarbigen Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.5	topographischen Kartenwerke TK10 bis TK25 mit Wander- und/oder Radwanderwegen	5,14 je Kartenblatt
14.1.6	topographischen Kartenwerke TK50 mit Wander- und/oder Radwanderwegen	5,50 je Kartenblatt
14.1.7	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.8	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.9	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.10	geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften	nach Anlage 3, Tabelle 2
14.1.11	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft	nach Anlage 3, Tabelle 3
14.1.12	Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 3, Tabelle 4
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11 gebührenpflichtig sind,	

	auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer	
14.2.1	Abgabe von einem Kartenblatt bis zu neun Kartenblättern	70 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.2.2	von zehn bis zu 199 Kartenblättern	60 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.2.3	ab 200 Kartenblättern	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.10 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer zur kostenpflichtigen Weitergabe, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen	40 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.10
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als neun Kartenblättern, auch bei gemischter Abgabe	
	Abgabe	
14.4.1	von zehn bis zu 199 Kartenblättern	80 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.4.2	ab 200 Kartenblättern	70 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.5	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form	
14.5.1	Abgabe von Rasterdaten bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4; TIFF-LZW	nach Anlage 3, Tabelle 5, mindestens 25
		Anmerkung:
		Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
14.5.2	Abgabe einzelner Bildebenen von nach Bildebenen getrennten Rasterdaten bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4	
14.5.2.1	Bildebene Grundriss und Schrift	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.2	Bildebene Gewässer	5 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.3	Bildebene Relief (Höhenlinien)	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.4	Bildebene Vegetation	15 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1,

14.5.2.5	sonstige Bildebenen	mindestens 25 10 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3	Abgabe einzelner Objektebenen von nach Objektebenen getrennten Rasterdaten der DTK bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4	
14.5.3.1	Objektebene Siedlung	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.2	Objektebene Verkehr	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.3	Objektebene Vegetation	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.4	Objektebene Gewässer	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.5	Objektebene Gebiete	5 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.6	Objektebene Relief (Höhenlinien)	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.4	Abgabe von nicht ebenengetrennten Rasterdaten der TK und DTK (Summenlayer) bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4; TIFF-LZW	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.5	Abgabe von Rasterdaten der TK und DTK bei einer Auflösung von mehr als 200 L/cm	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1 an.	
14.5.6	Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten	nach Anlage 3, Tabelle 6
14.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.6 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.6, mindestens 25
14.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 gebührenpflichtig sind, wenn die abgegebenen Daten in bearbeiteter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.	
14.8	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 gebührenpflichtig sind, auf	20 % der Gebühr nach den

	Antrag gewerblicher Wiederverkäufer, wenn die abgegebenen Daten ausschließlich zur Vervielfältigung für die Weitergabe an Dritte genutzt werden einschließlich notwendiger Anpassungsarbeit, zum Beispiel Formatwandelungen und Georeferenzierungen Beispiel Formatwandelungen und Georeferenzierungen Anmerkung:	Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6, mindestens 25
	Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.	
14.9	Aufbereitung von Daten, die nach den Tarifstellen 14.5.1 oder 14.6 gebührenpflichtig sind, in andere als Standardformate	25 bis 25 000
	Anmerkung:	
	Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr für die Datenabgabe an.	
14.10	Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten	nach Anlage 3, Tabelle 7, mindestens 25
14.11	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 sowie 14.10 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen sowie von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung , wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder der Gutachterausschüsse dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 sowie 14.10, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Bei der Abgabe von Daten, die nach Tarifstelle 14.10 gebührenpflichtig ist, tritt die Ermäßigung nur bei der Abgabe digitaler Daten ein.	
14.12	Abgabe von konfektionierten CD-ROM	10 bis 500 je CD
14.13	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.12 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer zur kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	70 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.12
14.14	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.12 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer zur kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.12
15	Abgabe von Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS [®]) nach § 10 SächsVermG	
15.1	Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM und DLM50)	
15.1.1	im EDBS- oder Shapeformat	nach Anlage 3, Tabelle 8, mindestens 25

		Anmerkung:
		Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer zu runden ist.
15.1.2	im DXF-Format	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.1.1, mindestens 25
15.1.3	Abgabe einzelner Objektbereiche von Daten im EDBS-, Shape- oder DXF-Format	Anmerkung:
		Teilmengen einzelner Objektbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden.
15.1.3.1	Objektbereich Siedlung	25 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.2	Objektbereich Verkehr	40 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.3	Objektbereich Vegetation	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.4	Objektbereich Gewässer	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.5	Objektbereich Gebiete	5 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.1 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	1 % der Gebühr für die Datenabgabe für jeden angefangenen Monat, der seit dem Erstbezug oder der letzten Aktualisierung vergangen ist
15.3	Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)	nach Anlage 3, Tabelle 9
15.4	Koordinaten der Ortsmittelpunkte aus der VÜK200	5 je Koordinatenpaar
15.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.3 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.3, mindestens 25
15.6	Digitales Geländemodell (DGM5 und DGM25) im DXF- oder ASCII-Format ohne Strukturinformationen	nach Anlage 3, Tabelle 10, mindestens 25
		Anmerkung:
		Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer zu runden ist.

15.7	Digitale Orthophotos (DOP)	
15.7.1	mit einer Bodenauflösung von 30 bis 50 cm (Pixelgröße ca. 4 dm ² in der Natur) im TIFF-, JPEG- oder MrSID-Format	nach Anlage 3, Tabelle 11, mindestens 25
		Anmerkung:
		Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
15.7.2	in anderer als in der Tarifstelle 15.7.1 genannten Pixelgröße	50 % bis 200 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.7.1, mindestens 25
15.8	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.7.1 bis 15.7.2 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.7.1 oder 15.7.2, mindestens 25
15.9	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, wenn die abgegebenen Daten in bearbeiteter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8, mindestens 25
15.10	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.3 und 15.5 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer, wenn die abgegebenen Daten ausschließlich zur Vervielfältigung für die Weitergabe an Dritte genutzt werden einschließlich notwendiger Anpassungsarbeit, zum Beispiel Formatwandelungen und Georeferenzierungen	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.3 und 15.5 bis 15.8, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.	
15.11	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen sowie von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung , wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder des Gutachterausschusses dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8, mindestens 25
15.12	Aufbereitung von Daten, die nach den Tarifstellen 15.1.1, 15.1.2, 15.6 und 15.7 gebührenpflichtig sind, in andere als die in den Tarifstellen genannten Datenformate sowie umfangreiche Be- und Umarbeitungen, zum Beispiel Kachelungen	25 bis 25 000
	Anmerkung:	
	Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr für die Datenabgabe an.	

16	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten der Landesvermessung an Dritte nach § 10 SächsVermG	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung von Daten der Landesvermessung, die nach Tarifstelle 13, 14 und 15 abgegeben wurden	kostenfrei
16.2	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung	
	Erteilung der Erlaubnis	
16.2.1	zur Vervielfältigung von SA POS ®-Daten, die nach Tarifstelle 13.2.4 abgegeben wurden	kostenfrei
16.2.2	zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von a) analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und b) Sonderkarten	100 % der Gebühr nach Anlage 3, Tabelle 5
16.2.3	zur Herstellung von a) insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden, b) insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A4 nicht überschreiten, und c) Reproscans, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe an Dritte in analoger Form dienen, von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und von Sonderkarten	kostenfrei
16.2.4	zur Nutzung an bis zu drei DV-Arbeitsplätzen der a) CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12 abgegeben wurden, b) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, c) Daten des ATKIS ® und d) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind	kostenfrei
16.2.5	zur Nutzung an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen der a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, b) Daten des ATKIS ® und c) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind	nach Anlage 3, Tabelle 12
16.2.6	zur Nutzung der CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12	nach Anlage 3, Tabelle 13

	abgegeben wurde, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen	
16.2.7	<p>zur</p> <p>a) Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils nur von bis zu drei DV-Arbeitsplätzen aus möglich ist,</p> <p>b) Herstellung von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden,</p> <p>c) Herstellung von insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A4 nicht überschreiten, und</p> <p>d) Herstellung von digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1 024 x 768 Pixeln mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte</p> <p>von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form und Daten des ATKIS[®]</p>	kostenfrei
16.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung	
16.3.1	<p>in der Tagespresse und amtlichen Mitteilungen von</p> <p>a) Daten des amtlichen Landeskartenwerks,</p> <p>b) Sonderkarten,</p> <p>c) CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12 abgegeben wurden,</p> <p>d) Daten des ATKIS[®], oder</p> <p>e) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind,</p> <p>wenn der Nutzer die Daten mit einem Copyright-Vermerk auf die obere Vermessungsbehörde als Urheber versieht</p>	kostenfrei
16.3.2	<p>im Internet von</p> <p>a) Daten des amtlichen Landeskartenwerks oder</p> <p>b) ATKIS[®]</p> <p>mit der Voraussetzung, dass die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und mit einem Copyright-Vermerk versehen sind, wenn</p>	
16.3.2.1	<p>a) der Zugang zur Webseite unentgeltlich möglich ist,</p> <p>b) die Daten je Webseite einen Umfang von 1 024 x 768 Pixel nicht überschreiten und</p> <p>c) die Darstellung mit einem Link auf die Homepage der oberen Vermessungsbehörde als Urheber versehen ist</p>	kostenfrei
16.3.2.2	der Zugang zur Webseite unentgeltlich möglich ist, aber die Voraussetzungen der Tarifstellen 16.3.2.1	10 % der Gebühr für die Datenabgabe

	Buchst. b) und c) nicht vorliegen	
16.3.2.3	der Zugang zur Webseite kostenpflichtig ist	20 % der Gebühr für die Datenabgabe
16.3.3	mit dem Ziel der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte von bearbeiteten a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, b) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, und c) Daten des ATKIS [®] , wenn sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können	
	Anmerkung:	
	Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte nach Tarifstelle 16.4.2 erhoben wird.	
16.3.3.1	in analoger Form	nach Anlage 3, Tabelle 14
16.3.3.2	in digitaler Form	25 bis 25 000
		Anmerkung:
		Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.
16.3.4	von digitalen Daten der Landesvermessung auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen, wenn die Veröffentlichung der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
16.3.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 16.3.3.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung , wenn die Veröffentlichung der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben des Gutachterausschusses dient	10 % der gebühr nach Tarifstelle 16.3.3.1, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte nach Tarifstelle 16.4.9 erhoben wird.	
16.4	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte	
16.4.1	von SA POS [®] -Daten, die nach Tarifstelle 13.2.4	kostenfrei

16.4.2	abgegeben wurden von bearbeiteten a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, b) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.1 entstanden sind, und c) Daten des ATKIS [®] , wenn sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können	
	Anmerkung:	
	Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenpflichtiger Weitergabe. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung nach Tarifstelle 16.3.3 erhoben wird.	
16.4.2.1	in analoger Form	nach Anlage 3, Tabelle 14
16.4.2.2	in digitaler Form	25 bis 25 000
		Anmerkung:
		Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.
16.4.3	von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und von Sonderkarten, die nach Tarifstelle 14.2 und 14.3 abgegeben wurden	kostenfrei
16.4.4	von CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.13 und 14.14 abgegeben wurden	kostenfrei
16.4.5	auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer von a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und b) Daten des ATKIS [®]	80 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 oder 15.1 bis 15.8 je Weitergabe
		Anmerkung:
		Die Gebühr für die Abgabe der Daten wird auf die Gebühr zur Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe angerechnet.
16.4.6	von analogen Daten, deren Erlaubnis zur Vervielfältigung nach Tarifstelle 16.2.3 Buchstabe a), b) oder c) erteilt wurde	kostenfrei
	Anmerkung:	
	Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenfreier	

16.4.7	Weitergabe. von analogen Daten, deren Erlaubnis zur Vervielfältigung nach Tarifstelle 16.2.7 Buchstabe b), c) oder d) erteilt wurde	kostenfrei
	Anmerkung:	
	Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenfreier Weitergabe.	
16.4.8	von digitalen Daten der Landesvermessung auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen, wenn die Weitergabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
16.4.9	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 16.4.2.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung , wenn die Weitergabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben des Gutachterausschusses dient	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 16.4.2.1, mindestens 25
	Anmerkung:	
	Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung nach Tarifstelle 16.3.5 erhoben wird.	
	Abschnitt 4 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
17	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)	
17.1	Bestellung zum ÖbV nach § 19 Abs. 1 SächsVermG	460
17.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermG und öffentlichrechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
17.3	Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	460
17.4	Amtsenthörung nach § 20 Abs. 3 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermG	460
		Anmerkung:
		Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.5	Amtsenthörung nach § 20 Abs. 4 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermG	460

		Anmerkung:
		Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.6	Vorläufige Amtsenthebung nach § 20 Abs. 5 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Amtsenthebung	300
		Anmerkung:
		Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach den Tarifstellen 17.4 bis 17.5 angerechnet.
17.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVVO	110
17.8	Anerkennung als Fachkraft nach § 8 SächsÖbVVO	30
17.9	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbV zur Ausführung von Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermG	10
17.10	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	10
17.11	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVVO	65
17.12	Ersatzvornahme aufgrund § 25 Abs. 5 SächsVermG	120 % der Gebühr der öffentlich-rechtlichen Leistung, die aufgrund der Weisung nach § 25 Abs. 5 SächsVermG von der oberen Vermessungsbehörde selbst durchgeführt wird

Anlage 2
(zu Anlage 1 Abschnitt 2 Liegenschaftskataster)

Inhaltsübersicht

Tabelle	Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1	Gegenstand
Tabelle 1	2	Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
Tabelle 2	2 und 8.7	Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag
Tabelle 3	3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
Tabelle 4	4, 8.8	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung, Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG

	und 9.3	in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind
Tabelle 5	5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
Tabelle 6	7	Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
Tabelle 7	10.2.6.1	Übermittlung von Daten in digitalen Form aus der digitalen Liegenschaftskarte im EDBS-, SQD- oder DXF-Format

Tabelle 1
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in Euro
1	235
2	470
3	685
4	890
5	1 079
6	1 258
7	1 421
8	1 570
9	1 697
10	1 815
je weiterer Grenzpunkt	+ 118

Tabelle 2
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag

Fläche des Trennstückes in m ²	Gebühr in Euro			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 150	256	435	537	307
größer 150 bis 1 400	409	639	741	460

größer 1 400 bis 5 000	562	844	946	665
größer 5 000 bis 10 000	716	997	1 202	844
je weitere angefangene 10 000 m ²	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51

Der Einordnung eines Trennstücks in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- eines geltenden Bebauungsplans,
- eines geltenden Flächennutzungsplans
- einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Tabelle 3
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m ²	Gebühr in Euro
bis 50	153
größer 50 bis 300	409
größer 300 bis 500	562
größer 500 bis 1 000	869
größer 1 000 bis 5 000	1 534
größer 5 000 bis 10 000	2 556
größer 10 000	4 090

Tabelle 4
(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung, Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG, Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in Euro
1	327
2	588
3	849
4	1 094
5	1 324
6	1 539

7	1 744
8	1 938
9	2 122
10	2 301
je weiterer Grenzpunkt	+ 179

Tabelle 5
(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Flurstücksdichte	Gebühr in Euro je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	5
über 5 bis 15	5,50
über 15	6

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.

Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge im Zusammenhang mit der beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

Tabelle 6
(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach [Bodensonderungsgesetz](#) (Abschnitt 2 [BoSoG](#)), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist

Fläche des Flurstückes in m ²	Gebühr in Euro		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 je m ²	400 + 1,00 je m ²	400 + 2,00 je m ²
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 je m ²	445 + 0,70 je m ²	475 + 1,50 je m ²
größer 1 400	725 + 0,20 je m ²	865 + 0,40 je m ²	1 595 + 0,70 je m ²

Tabelle 7
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.2.6.1)

Übermittlung von Daten in digitalen Form aus der digitalen Liegenschaftskarte im EDBS-, SQD- oder DXF-Format

Flurstücke	Gebühr in Euro	in der digitalen Liegenschaftskarte geführte Grundrissobjekte	Gebühr in Euro
bis 1 000	2,50 je Flurstück	bis 10 000	0,15 je Objekt
1 001 bis 10 000	1 000 zuzüglich 1,50 je Flurstück	10 001 bis 100 000	1 000 zuzüglich 0,05 je Objekt
10 001 bis 100 000	11 000 zuzüglich 0,50 je Flurstück	100 001 bis 10 000 000	5 000 zuzüglich 0,01 je Objekt
100 001 bis 1 000 000	46 000 zuzüglich 0,15 je Flurstück		
mehr als 1 000 000	96 000 zuzüglich 0,10 je Flurstück	mehr als 10 000 000	105 000

Anlage 3
(zu Anlage 1 Abschnitt 3 Landesvermessung)

Inhaltsübersicht

Tabelle	Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1	Gegenstand
Tabelle 1	13.4	Abgabe von Geoidmodellteilen
Tabelle 2	14.1.10	Abgabe der geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften
Tabelle 3	14.1.11	Abgabe der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft
Tabelle 4	14.1.12	Abgabe der Luftbilder und Orthophotos
Tabelle 5	14.5 und 16.2.2	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form, Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und Sonderkarten
Tabelle 6	14.5.6	Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten
Tabelle 7	14.10	Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten
Tabelle 8	15.1	Abgabe von Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM und DLM50)
Tabelle 9	15.3	Abgabe von Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)
Tabelle 10	15.6	Abgabe von Daten des Digitalen Geländemodells (DGM5 und DGM25)
Tabelle 11	15.7	Abgabe von Daten Digitaler Orthophotos (DOP)
Tabelle 12	16.2.5	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, der Daten des ATKIS [®] und der digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen
Tabelle 13	16.2.6	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von CD-ROM an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen
Tabelle 14	16.3.3.1 und 16.4.2.1	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte von Folgeprodukten in analoger Form

Tabelle 1
(zu Anlage 1 Tarifstelle 13.4)

Abgabe von Geoidmodellteilen

Abgabe von Geoidmodellteilen	Gebühr in Euro
1	250
2	450
3	600

4	750
---	-----

Tabelle 2
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.10)

Abgabe der geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Stadtplan mit Bergbaueintragungen ca. 1:7 500	ÜB	3,00
Geologische Spezialkarte 1:25 000	GK25	12,50
Erläuterungsheft zur Geologischen Spezialkarte GK25		5,50
Geologische Spezialkarte (AV) 1:25 000	GK25 (AV)	12,50
Geologische Karte des Freistaates Sachsen 1:25 000	GK25 (N)	12,50
Erläuterungsheft zur Geologischen Karte GK25 (N)		8,00
Ingenieurgeologische Karte 1:25 000	IK25	17,50
Bodenkarte des Freistaates Sachsen 1:50 000	BK50	17,50
Eiszeitlich bedeckte Gebiete von Sachsen 1:50 000	GK50	17,50
Eiszeitlich bedeckte Gebiete von Sachsen 1:50 000 digital	GK50 dig	230,00
Lithofazieskarte Quartär (Einzelblatt) 1:50 000	LKQ50	17,50
Lithofazieskarte Quartär, Legende		12,50
Hydrogeologische Karte (Einzelblatt) 1:50 000	HK50	17,50
Nutzerrichtlinie zur Hydrogeologischen Karte (einfarbig)		2,50
Nutzerrichtlinie zur Hydrogeologischen Karte (mehrfarbig)		20,00
Geologische Regionalkarte 1:25 000 oder 1:50 000	GRK	6,50
Geologische Karte 1:100 000, West- und Ostblatt	GK100 (E-V)	31,00
Mineralische Rohstoffe 1:100 000	GK100 (R)	21,00
Erläuterungsheft (englisch) zur Karte Mineralische Rohstoffe		2,50
Geologische Karte 1:100 000, West-, Mittel- und Ostblatt	GK100 (L-J-K)	31,00
Erläuterungsheft (englisch) zur Geologischen Karte		8,00

Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkarte 1:100 000	MMK/MD	17,50
Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkarte 1:100 000	MMK/KD	12,50
Ingenieurgeologische Karte 1:100 000	IK100	12,50
Geologische Karte 1:200 000	GK200	17,50
Hydrogeologische Übersichtskarte 1:200 000	HÜK200	12,50
Gewässerkarte 1:200 000	GewK200	6,50
Gewässerkarte mit Pegeln 1:200 000	GewK200 (P)	8,00
Landnutzungskarte 1:100 000	LN100	6,50
Naturschutz, Schutzgebiete 1:200 000	SGK200	6,50
Geologische Schulwandkarte 1:200 000	GKS200	41,00
Geologische Übersichtskarte 1:400 000	GÜK400	9,50
Geologische Übersichtskarte ohne quartäre Bildungen 1:400 000	GÜK400 o.Q.	9,50
Geologische Übersichtskarte ohne känozoische Sedimente 1:400 000	GÜK400 o.Kz.	9,50
Übersichtskarte der Böden 1:400 000	BÜK400	8,00
Gravimetrische Übersichtskarte 1:400 000	GravÜK400	8,00
Geomagnetische Übersichtskarte 1:400 000	MÜK400	8,00
Seismologische Übersichtskarte 1:400 000	SeismÜK400	8,00
Übersichtskarte wichtiger Geotope 1:400 000	GeotopÜK400	8,00
Schwerekarte 1:500 000	SÜK500	13,00

Tabelle 3
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.11)

Abgabe der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Einführung		2,60
Satellitenbild Sachsen	A 2.1	6,50
Satellitenbild Thüringen	A 2.2	6,50
Geologische Übersichtskarte 1:400 000	A 3	9,50
Übersichtskarte der Böden 1:400 000	A 4	9,50
Bodenschätze und Bergbau 1:400 000	A 9	6,50
Ortsformen 1:400 000	B II 2	6,50
Flurformen 1:400 000	B II 3	6,50
Hoch- und spätmittelalterliche Burgen 1:400 000	B II 4	6,50

Gemarkungen um 1900 1:400 000	C IV 1	6,50
Verwaltungsgliederung 1990 1:400 000	C V 2	9,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 1990 1:200 000 (3 Teilkarten, ohne Beiheft)	C V 3.1, 3.2, 3.3	6,50
Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912	D IV 2	9,50
Kriegshandlungen und Besetzung 1945 1:400 000	D IV 6	6,50
Böden nach Bodenwerten 1934 bis 1954 1:400 000	F IV 1	6,50
Ortsnamen (Siedlungs- und Wüstungsnamen) 1:400 000	G II 1	6,50
Mundartliche Wortgeographie	G II 3	6,50
Schulkarte des Königreichs Sachsen 1810	H 14	6,07
Postkarte von dem Königreiche Sachsen 1825	H 16	6,07
Kartenkassette		68,50
Beiheftkassette		47,80
Register für die Kartenkassette		24,50
Register für die Beiheftkassette		15,30
Schmuckrolle		4,00

Tabelle 4
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.12)

Abgabe der Luftbilder und Orthophotos

Bezeichnung	Gebühr in Euro Abgabe auf	
	Papier	Film (Halbton)
Luftbild-Kontakkopie 25 cm x 25 cm	14,50	16,00
Luftbild-Vergrößerung bis 40 cm Seitenlänge	26,00	30,50
Luftbild-Vergrößerung von 41 cm bis 60 cm Seitenlänge	33,50	41,50
Luftbild-Vergrößerung von 61 cm bis 80 cm Seitenlänge	36,50	50,50
Luftbild-Vergrößerung von 81 cm bis 100 cm Seitenlänge	50,50	72,50
Luftbild-Vergrößerung von 101 cm bis 110 cm Seitenlänge	53,00	79,00
Luftbild-Vergrößerung über 110 cm Seitenlänge	56,50	88,00
Orthophoto-Kontakkopie 1:10 000	17,00	18,00

Tabelle 5
(zu Anlage 1 Tarifstellen 14.5.1 und 16.2.2)

Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form, Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und Sonderkarten

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km ²				
	RD10	RD25	RD50	RD100	RD200
bis 5 000 km ²	3,00	0,75	0,25	0,075	0,025
für den 5 001. bis 25 000. km ²	1,50	0,375	0,125	0,0375	0,0125
für den 25 001. bis 50 000. km ²	0,60	0,15	0,05	0,015	0,005

Die Gebühr für die Abgabe von Vollblättern wird wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	Gebühr in Euro
Topographische Karte TK10 (RD10) (32 km ²)	96,00

Topographische Karte TK25 (RD25) (128 km ²)	96,00
Topographische Karte TK50 (RD50) (510 km ²)	127,50
Topographische Karte TK100 (RD100) (2 42 km ²)	153,20
Übersichtskarte Freistaat Sachsen ÜK200 N (RD200) (31 200 km ²)	406,00

Tabelle 6
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.5.6)

Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten

Anzahl der Luftbilder	Gebühr in Euro je Luftbild bei einer Auflösung von	
	21 µm bis 30 µm	10 µm bis 20 µm
für das 1. bis 10. Luftbild	38,00	45,00
für das 11. bis 50. Luftbild	30,00	38,00
für das 51. Luftbild und jedes weitere	25,00	30,00

Tabelle 7
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.10)

Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten

Bezeichnung	Gebühr in Euro
Auszug aus der Datei der topographischen Passpunkte	5,00 je Passpunkt
Auszug aus den Passpunktbeschreibungen	5,00 je Passpunkt
Auszug aus der Passpunktübersicht	10,00 je Kartenblatt
analoge und digitale geodätische Blatteckenwerte	20,00 zuzüglich 0,10 je Blatteckenwert

Tabelle 8
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.1)

Abgabe von Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM und DLM50)

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km ²	
	Basis-DLM	DLM50
bis 5 000 km ²	7,50	1,25
für den 5 001. bis 25 000. km ²	2,50	0,625

Tabelle 9
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.3)

Abgabe von Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)

Gebiet	Gebühr in Euro		
	Graphik- und Sachdaten	nur Graphikdaten	nur Sachdaten
Freistaat Sachsen	75	60	15
Regierungsbezirk Chemnitz	25	20	10
Regierungsbezirk Dresden	33	26	10
Regierungsbezirk Leipzig	20	15	10

Tabelle 10
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.6)

Abgabe von Daten des Digitalen Geländemodells (DGM5 und DGM25)

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km ² bei einer durchschnittlichen Höhengenaugigkeit von	
	± 0,5 m und einer Gitterweite bis 20 m (DGM5)	± 2 m und einer Gitterweite bis 50 m (DGM25)

bis 5 000 km ²	30	3
für den 5 001. bis 25 000. km ²	15	1,50

Tabelle 11
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.7)

Abgabe von Daten Digitaler Orthophotos (DOP)

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km ²
bis 5 000 km ²	7,50
für den 5 001. bis 25 000. km ²	3,75

Tabelle 12
(zu Anlage 1 Tarifstelle 16.2.5)

Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, der Daten des ATKIS[®] und der digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Gebühr in Euro
4 bis 5	150 % der Gebühr für die Datenabgabe
6 bis 20	200 % der Gebühr für die Datenabgabe
21 bis 50	250 % der Gebühr für die Datenabgabe
51 bis 100	300 % der Gebühr für die Datenabgabe
101 bis 150	350 % der Gebühr für die Datenabgabe
151 bis 200	400 % der Gebühr für die Datenabgabe
über 200	450 % der Gebühr für die Datenabgabe

Tabelle 13
(zu Anlage 1 Tarifstelle 16.2.6)

Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von CD-ROM an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Gebühr in % der Abgabegebühr
für den 4. bis 5. Arbeitsplatz	50 % je Arbeitsplatz
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz	40 % je Arbeitsplatz
für den 11. bis 20. Arbeitsplatz	30 % je Arbeitsplatz
für den 21. bis 50. Arbeitsplatz	20 % je Arbeitsplatz
für den 51. bis 100. Arbeitsplatz	10 % je Arbeitsplatz
für den 101. bis 150. Arbeitsplatz	5 % je Arbeitsplatz
für den 151. und jeden weiteren Arbeitsplatz	3 % je Arbeitsplatz

Tabelle 14
(zu Anlage 1 Tarifstellen 16.3.3.1 und 16.4.2.1)

Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte von Folgeprodukten in analoger Form

$$\text{Formel Gebühr in Euro} = 2,5 * (0,6 * \sqrt{A + 1500} - 23) * F * K$$

Dabei ist:

- A die Anzahl der Vervielfältigungsstücke
- F die genutzte Karten-, Luftbild- oder Orthophotofläche in dm² im Originalmaßstab
- K verwendete Kartenelemente/Bildebenen/Objektebenen

Bei Verwendung des vollständigen Inhaltes einer topographischen Karte oder bei Verwendung eines Orthophotos beträgt K = 1.

Bei Benutzung nur einzelner Kartenelemente/Bildebenen/Objektebenen ist der Faktor K wie folgt zu ermitteln:

Kartenelemente/Bildebenen bei Rasterdaten der TK	Faktor K	Objektebenen der DTK ®	Faktor K
Grundriss und Schrift	0,60	Siedlung	0,25
Vegetation	0,15	Verkehr	0,40
Gewässer	0,05	Vegetation	0,20
Relief (Höhenlinien)	0,20	Gewässer	0,10
Sonstige	0,10	Gebiete	0,05
		Relief (Höhenlinien)	0,20

Teilmengen einzelner Objektebenen können im Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge der jeweiligen Objektebene berechnet werden.

Wenn ein Vollblatt genutzt wird, ist der Faktor F einheitlich wie folgt anzusetzen:

Produkt	Abkürzung	F in dm ²
Topographische Karte 1:10 000	TK10	32
Topographische Karte 1:25 000	TK25	20
Topographische Karte 1:50 000	TK50	20
Topographische Karte 1:100 000	TK100	20
Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200 000 (N)	ÜK200	78
Vektordaten der Verwaltungsgrenzen zur Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200 000 (V)	VÜK200	46
Luftbild 1:16 000	LB	6
Orthophoto 1:10 000	OP	8
Orthophotomosaik 1:10 000	OPM	32
Freistaat Sachsen 1:300 000	FS300 V-D	21
Regierungsbezirk Dresden 1:200 000	REG D 200 V-D	20
Regierungsbezirk Chemnitz 1:200 000	REG C 200 V-D	15
Regierungsbezirk Leipzig 1:200 000	REG L 200 V-D	11

Die Festlegungen finden keine Anwendung bei Kartenblättern mit Ausbau sowie bei Kartenblättern, deren Kartenbild kein Vollblatt ausfüllt. Bei der Benutzung von Ausschnitten der Karten oder Luftbilder sind die ermittelten Flächen auf ganze dm² zu runden